

# Wasserbaureglement

---

(Stadtratsbeschluss Nr. 43 vom 22. April 1994)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 60 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG)<sup>1</sup> und Art. 51 Abs. 1 Ziff. 2 und 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981<sup>2</sup>,

beschliesst:

## I. Zweck, Anwendungsbereich

### Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der nach kantonalem Recht der Einwohnergemeinde Thun obliegenden Wasserbauaufgaben und die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Kosten von Gewässerverbauungen.

### Art. 2

Betroffene Gewässer

<sup>1</sup> Diesem Reglement unterstehen unter Vorbehalt von Abs. 2 alle fließenden Gewässer auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Thun.

<sup>2</sup> Soweit auf Gewässerstrecken die Wasserbaupflicht dem Staat obliegt (Art. 9 Abs. 3 WBG) oder mittels Konzession (Art. 9 Abs. 4 WBG) oder Vertrag (Art. 10 Abs. 2 WBG) Dritten übertragen ist, findet dieses Reglement keine Anwendung.

### Art. 3

Private Einrichtungen im Gewässerbereich

<sup>1</sup> Die Kosten für Erstellung und Unterhalt von nicht wasserbaubedingten Bauten, Anlagen und Vorkehrungen Dritter (wie Brücken, Mauern, Leitungen, Terrainveränderungen, Bestockungen, usw.) im Gewässerbereich sind vollumfänglich von den jeweiligen Eigentümern und Eigentümerinnen zu tragen.

<sup>2</sup> Werden durch solche Einrichtungen Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau verursacht, tragen die Eigentümer und Eigentümerinnen die Mehrkosten.

<sup>3</sup> Gefährden unvollendete, mangelhaft unterhaltene oder sonst wie ordnungswidrige private Einrichtungen die Gewässersicherheit, veranlasst das Tiefbauamt der Stadt Thun die nötigen baupolizeilichen Schritte (Art. 45 ff. BauG<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup> BSG 751.11

<sup>2</sup> Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

<sup>3</sup> BSG 721.0

**Art. 4**

Meldepflicht

Die anstossenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, neu aufgetretene Gefahrenherde und Schäden an Gewässern sofort dem städtischen Tiefbauamt zu melden. Dieses orientiert unverzüglich den Oberingenieurkreis und das Regierungsstatthalteramt.

**II. Grundeigentümerbeiträge****Art. 5**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Grundeigentümerbeiträge von den Grundeigentümern und -eigentümerinnen bzw. Baurechtsinhabern und -inhaberinnen, denen aus Massnahmen des aktiven Hochwasserschutzes (wie Gerinneausbau, Rückhaltmassnahmen, Ableitung von Hochwasserspitzen, Umleitung eines Gewässers, Erneuerung oder Ersatz vorhandener Schutzbauten, Hangstabilisierungen; vgl. Art. 7 Abs. 3 und 4 WBG) ein besonderer Vorteil zukommt.

<sup>2</sup> Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers.

**Art. 6**Massgebende  
Kosten

<sup>1</sup> Massgebend für die Beitragsberechnung sind die gesamten Kosten für die Projektierung, die Wasserbauplanung oder -bewilligung, die Ausführung der aktiven Hochwasserschutzmassnahmen mit Bauleitung und Bauzinsen sowie für den allfälligen Erwerb dinglicher Rechte inkl. Verschreibungs-, Vermessungs- und Grundbuchkosten. Subventionen und Beiträge Dritter sind abzuziehen.

<sup>2</sup> Werden die Wasserbaumassnahmen auf dem Gebiet einer Ober- oder Unterliegergemeinde ausgeführt, bildet der nach Art. 37 Abs. 4 WBG der Einwohnergemeinde Thun obliegende Kostenanteil Grundlage für die Beitragsberechnung.

**Art. 7**Kostenanteil der  
Grundeigentümer

<sup>1</sup> Von den massgebenden Kosten gemäss Art. 6 werden 80% den Beitragspflichtigen auferlegt.

<sup>2</sup> Das finanzkompetente Gemeindeorgan kann mit dem Kreditbeschluss einen abweichenden Kostenanteil festlegen:

- bis 100 %, wenn die Hochwasserschutzmassnahmen praktisch ausschliesslich im Interesse der Beitragspflichtigen liegen;
- bis 0 %, wenn die Hochwasserschutzmassnahmen in ausserordentlichem Mass der Allgemeinheit dienen oder wenn bei geringfügigen Vorhaben der Bezugsaufwand in keinem Verhältnis zur Gesamtsumme aller Grundeigentümerbeiträge steht.

Ist kein Kreditbeschluss nötig, legt der Gemeinderat den abweichenden Kostenanteil fest.

<sup>3</sup> Beschlüsse über abweichende Kostenanteile sind zu veröffentlichen. Gegen sie kann Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalter geführt werden.

### Art. 8

Bemessung

<sup>1</sup> Die einzelnen Grundeigentümerbeiträge werden nach dem amtlichen Wert festgelegt.

<sup>2</sup> Fehlt ein amtlicher Wert oder sind Grundstücke in der Bauzone nicht mindestens zur Hälfte baulich genutzt, legt die Gemeindeschatzungskommission<sup>1</sup> einen Schätzungswert fest.

### Art. 9

Anwendbarkeit des Grundeigentümerbeitragsdekrets

Das Beitragsverfahren richtet sich nach dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret)<sup>2</sup>, das auch im Übrigen sinngemäss anwendbar ist.

## III. Zuständigkeiten, Inkrafttreten

### Art. 10

Vollzug, Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist das Tiefbauamt der Stadt Thun für die Erfüllung der Wasserbaupflicht und den Vollzug dieses Reglements zuständig.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für Finanzbeschlüsse richtet sich nach der Gemeindeordnung<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Über Wasserbaupläne beschliesst der Stadtrat endgültig. Werden jedoch Wasserbaumassnahmen als Nebensache eines Vorhabens geplant, das anderem Recht untersteht, beschliesst das nach dem anderen Recht zuständige Organ auch über den Wasserbau.

<sup>4</sup> Geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen beschliesst der Gemeinderat.

### Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Thun, 22. April 1994

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Rupp*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

## Genehmigung

Vom Tiefbauamt des Kantons Bern am 12. April 1995 genehmigt.

<sup>1</sup> Mit Aufhebung der Verordnung über die Organisation des Steuerwesens der Stadt Thun vom 21.9.2001 ist die Gemeindeschatzungskommission abgeschafft worden.

<sup>2</sup> BSG 732.123.44

<sup>3</sup> Jetzt Stadtverfassung